Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 129

Der Erstattungsanspruch

Die ungerechtfertigte Bereicherung im öffentlichen Recht

Von

Eckart Weber



Duncker & Humblot · Berlin

ECKART WEBER

Der Erstattungsanspruch

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 129

Der Erstattungsanspruch

Die ungerechtfertigte Bereicherung im öffentlichen Recht

Von

Dr. Eckart Weber



Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung

i. Der Begriff der Erstattung	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	y
II. Die Problematik	•••••	11
III. Die historische Entwicklung		13
Zweiter Teil		
Allgemeine Grundl	egung	
I. Rechtsgrundlose Vermögensverschiebunge öffentlichen Recht		17
Der Anwendungsbereich der bürgerlich (§§ 812 ff. BGB)		17
a) Bereicherung durch Leistung		18
b) Bereicherung auf sonstige Weise .		22
2. Öffentlich-rechtliche Tatbestände rech schiebungen		27
II. Die Grundlagen des Erstattungsanspruchs	S	29
1. Vorbemerkung		29
2. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und	Erstattung	30
a) Belastende Verwaltungsakte		30
b) Begünstigende Verwaltungsakte .		32
c) Ergebnis		34
3. Das Erstattungsprinzip		36
a) Grundsatz		36
b) Gesetzesvorbehalt		38
III. Rechtswidrigkeit und Rechtsgrund		40
1. Allgemeines		40
2. Die Funktion des Verwaltungsakts		41
3. Der Verwaltungsakt als Rechtsgrund		45

Dritter Teil

Der Erstattungsanspruch des Staates gegen den Einzelnen

I.	De	er Umfang des Erstattungsanspruchs	48
	1.	Vorbemerkung	48
	2.	Rücknahmelehre und § 818 Abs. 3 BGB im Beamtenrecht	51
		a) Allgemeines	51
		b) Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts	53
		c) Der Wegfall der Bereicherung im Beamtenrecht	55
	3.	Der spezifisch bürgerlich-rechtliche Sinn des § 818 Abs. 3 BGB \dots	60
	4.	Folgerungen und Ergebnisse	61
		a) Allgemeines	61
		b) Leistungen auf Grund rechtswidrigen Verwaltungsakts	65
		c) Sonstige Leistungen	67
II.	Di	e Geltendmachung des Erstattungsanspruchs	69
	1.	Die Problematik	69
	2.	Die Zulässigkeit des Leistungsbescheides im allgemeinen	74
		a) Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts	74
		b) Die Gegenmeinung	75
		c) Schlußbemerkung	78
	3.	Die Zulässigkeit des Leistungsbescheides beim Erstattungsanspruch	79
	4.	Gefahren bei der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs	84
III.	De	er Erstattungsanspruch der Verwaltung gegen Dritte	86
	1.	Der Erstattungsanspruch gegen den Erben	87
		a) Einleitung	87
		b) Die Auffassung des Bundessozialgerichts	88
		c) Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs im öffentlichen Recht	91
		d) Folgerungen	93
	2.	Der Erstattungsanspruch gegen sonstige haftende Personen	97
	3.	Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegen Dritte	99
		a) Die Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts	99
		b) Die Zulässigkeit des Verwaltungsakts	100

Vierter Teil

Der Erstattungsanspruch gegen den Staat

A. Der Erstattungsanspruch im "System" staatlicher Ersatzleistungen 1	104
I. Erstattungsanspruch und enteignungsgleicher Eingriff	104
	109 110 111 113 114
B. Die Ausgestaltung des Erstattungsanspruchs	
I. Der Umfang des Erstattungsanspruchs	
1. Vorbemerkung	
2. Vermögensverschiebungen auf Grund Verwaltungsakts	122
3. Sonstige Vermögensverschiebungen	124
II. Die gerichtliche Geltendmachung des Erstattungsanspruchs	125
Fünfter Te il	
Erstattungsanspruch und Verzinsung	
I. Die Problemstellung 1	134
II. Die allgemeine Zinsproblematik im öffentlichen Recht	137
1. Verzugszinsen 1	137
2. Prozeßzinsen 1	140
III. Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs	141
Der Erstattungsanspruch des einzelnen gegen den Staat	
Der Erstattungsanspruch des Staates gegen den einzelnen	
2. Dei Erstaumigsanspruch des Staates gegen den emzemen	.77
Sachverzeichnis 1	152

Erster Teil

Einleitung

I. Der Begriff der Erstattung

Die Erstattung ist im heutigen Verwaltungsrecht kein präziser, sondern ein sehr komplexer Rechtsbegriff. Als der Erstattungsanspruch mit Gerhard Lassars bahnbrechender Monographie¹ seinen Aufschwung nahm, war er noch festen dogmatischen Vorstellungen verpflichtet. Sie fanden Ausdruck einerseits in der Polarität zur "Ungerechtfertigten Bereicherung" des Zivilrechts und andererseits in der Anlehnung an das entsprechende Rechtsinstitut der Reichsabgabenordnung². Aber der Erstattungsbegriff wurde zunehmend populär und begann überall dort einzudringen, wo sich seine Verwendung sprachlich nur vertreten ließ.

So wird heute als Erstattungsanspruch weithin jeder vermögensrechtliche Anspruch verstanden, der irgendwie dem Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensvor- und -nachteile dient. Hinter einem derart vagen Begriff verbergen sich rechtliche Erscheinungen durchaus unterschiedlicher Struktur. In diesem Sinne kann man mit dem Wort Erstattungsanspruch so verschiedenartige Rechtstitel wie den Anspruch des Staates gegen einen Beamten oder Angestellten der öffentlichen Hand auf "Erstattung" schuldhaft verursachter Kassenfehlbestände³, den Rückgriffsanspruch des Staates gegen den Beamten oder Angestellten bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Amtspflichtverletzung⁴ oder etwa den Anspruch auf Aufwendungsersatz nach öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag⁵ bezeichnen; darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere, spezialgesetzlich angeordnete "Erstattungen", neuerdings zum Beispiel von Wahlkampfkosten nach dem Parteiengesetz³, die hier im einzelnen nicht darstellbar sind. Neben dem klassi-

¹ Gerhard Lassar, Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht, 1921.

² Heute §§ 150 ff. RAO.

³ Geregelt im Erstattungsgesetz vom 18.4.1931, RGBl. I S. 461; neu bekannt gemacht im BGBl.1951 I S. 109.

⁴ Gemäß Art. 34 S. 2 GG sowie § 46 BRRG und § 78 BBG; vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I, 5. Aufl., § 44 I c 2.

⁵ Wolff, a.a.O., § 44 I c 2.

⁶ Parteiengesetz vom 4. Juli 1967, BGBl. I S. 773; zur Problematik der

schen Begriff Lassars eröffnet sich damit eine bemerkenswerte Vielfalt höchst heterogener Erstattungen.

Geht man dem Ursprung des Wortes Erstattung nach, so tritt schon zur Zeit der Enstehung dieses Begriffes ein ähnlicher Bedeutungsreichtum in Erscheinung⁷. Auch die wenig später gebildeten Worte wi(e)dererstatten und rückerstatten⁸ scheinen eher die deutsche Sprache um einen Pleonasmus bereichert als zur Klärung in der Sache beigetragen zu haben. Offenbar ist dem Wort und den mit ihm gebildeten Wortverbindungen ein klarer Inhalt nicht zu geben.

Für die Rechtssprache, die diesen Begriff verwendet, ist die damit gegebene Situation wenig glücklich. Sie, die um eine eindeutige Terminologie bemüht sein muß, könnte sich dem Dilemma mit der Einführung neuer Ausdrucksweisen entziehen. Zur Hervorhebung des Anspruchs auf Ausgleichung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen hat daher Lehmann-Grube den vielleicht klareren und im Sozialrecht ebenfalls gebräuchlichen Ausdruck "Rückforderungsanspruch" vorgeschlagen. Indessen hat sich — seit Lassar — gerade für den Bereich der rechtsgrundlosen Vermögensverschiebungen der Begriff des Erstattungsanspruchs in solcher Weise eingebürgert, daß eine terminologische Neubildung die Verwirrung eher vergrößern als beseitigen würde. An dem Vorstoß Lehmann-Grubes ist darum auch zu Recht Kritik geübt worden.

Wenn somit der mißlichen Situation eines in verschiedenartigen Bedeutungen verwendeten Begriffs nicht abzuhelfen ist — auch den anderen "Erstattungsansprüchen" kann diese Bezeichnung nicht abgesprochen werden —, so muß der Unschärfe dieser Wortbildung wenigstens volle Klarheit über die rechtliche Struktur der einzelnen Erstattungsansprüche gegenübergestellt werden.

Diese Notwendigkeit kann freilich nicht eine Erörterung aller Erstattungsansprüche rechtfertigen. Eine derartige Gesamtdarstellung wäre sogar sachlich unangemessen, weil diese Erstattungsansprüche nur durch das sprachliche Etikett, nicht aber durch rechtliche Gemeinsamkeiten verbunden sind. Obendrein wäre sie weitgehend überflüssig, weil wirklich problematisch im Grunde nur der Erstattungsanspruch als "Rückforderungsanspruch" ist, im Vergleich zu dem den anderen Er-

Rückforderung solcher (als Abschlagzahlungen gewährter) Erstattungen vgl. unten 3. Teil II. 4.

⁷ Vgl. *Grimm*, Deutsches Wörterbuch, 3. Bd., S. 996; Deutsches Rechtswörterbuch, 3. Bd., S. 279.

⁸ Grimm, a.a.O., 14. Bd., I. Abt., 2. Teil, S. 956 und 8. Bd., S. 1366.

⁹ Lehmann-Grube, Der Rückforderungsanspruch im Sozialrecht, 1962.

¹⁰ In den Besprechungen von Haueisen, DÖV 1962, 799 und Hildegard Krüger, DVBl. 1963, 79.

stattungsansprüchen sowohl in grundsätzlicher als auch in praktischer Hinsicht nur periphere Bedeutung zukommt.

Der Erstattungsanspruch in gerade dieser problematischen Variante erfreut sich bis heute nur geringen wissenschaftlichen Zuspruchs. Besonders er verdient aber eingehendere Betrachtung. Der Klärung nur dieses Erstattungsanspruchs wendet sich darum der folgende Beitrag zu.

II. Die Problematik

Der Erstattungsanspruch in dem Sinne, wie er soeben als Gegenstand der folgenden Erörterungen vorgestellt wurde, ist das öffentlichrechtliche Gegenstück zur "Ungerechtfertigten Bereicherung" des BGB.

Mit dieser Feststellung ist freilich zur Sache selbst noch nichts präjudiziert; insbesondere umschließt sie nicht die Behauptung, im öffentlichen Recht gebe es die "Ungerechtfertigte Bereicherung" als eine der bürgerlich-rechtlichen Normierung auch in den Rechtsfolgeanordnungen gleiche Regelung¹¹. Der Erstattungsanspruch bezeichnet nur die Rechtsfolge, die an Tatbestände anknüpft, die als rechtsgrundlose Vermögensverschiebung bezeichnet werden können und die — gehörten sie dem bürgerlichen Recht an — nach den §§ 812 ff. BGB zu beurteilen wären.

Daß derartige vergleichbare Tatbestände auch im Bereich des öffentlichen Rechts auftreten können, belegt der Hinweis auf die Möglichkeit der Zahlung nicht geschuldeter Abgaben, Beamtenbezüge oder Subventionen — um nur die quantitativ wichtigsten Fallgruppen anzudeuten. Damit entsteht sogleich die Frage, nach welchen Rechtsregeln diese Tatbestände des öffentlichen Rechts, für die eine umfassende Regelung fehlt, zu behandeln sind.

Das BGB hier direkt zur Anwendung zu bringen, ist kaum angängig, da das öffentliche Recht eben grundsätzlich nicht den Normen des Privatrechts unterliegt¹². Eher dürfte schon eine analoge Anwendung der Vorschriften des BGB in Betracht kommen, die beispielsweise Wolff¹³ für die Fälle empfiehlt, in denen "die Interessenlage der privatrechtlichen kongruent ist", wofür man sich immerhin auf das Beamtenrecht berufen könnte, das in § 87 Abs. 2 BBG auf die §§ 812 ff. BGB verweist.

Andere Autoren¹⁴ sprechen davon, die §§ 812 ff. BGB enthielten einen allgemeinen Rechtsgedanken, der für das bürgerliche Recht seinen ge-

¹¹ Gegen eine derartige Annahme mit Entschiedenheit Haueisen, NJW 1955, 212.

¹² Hierzu ausführlicher unten 2. Teil, II. 1.

Verwaltungsrecht I, § 44 I b 4; zustimmend H. Weber, JuS 1970, 169 (172).
Z. B. Tiedau, MDR 1952, 330; Peters, Verwaltungsrecht, S. 156.